

Allgemeine Geschäftsbedingungen LeineBox

der Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH für den Eigenverbrauch



1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen über den Kauf und die Installation von Wallboxen

1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten zwischen der Stadtwerke Neustadt GmbH, An der Eisenbahn 18, 31535 Neustadt, eingetragen im Handelsregister beim AG Hannover unter HRA 209010 (nachfolgend „Stadtwerke“ genannt) und dem jeweiligen Vertragspartner im Hinblick auf den Abschluss und die Erfüllung von Verträgen, die den Verkauf und die Installation einer oder mehrerer Ladetechniken zum Gegenstand haben. Für Werkverträge gelten die AGB entsprechend.
1.2 Sämtliche Angebote und Leistungen (inkl. Auskünfte und Beratungen) erfolgen ausschließlich zu den Bedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Die Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, soweit die Stadtwerke deren Geltung ausdrücklich zugestimmt haben.

2. Zustandekommen des Vertrages, Netzverträglichkeit Ladetechnik

2.1 Die Darstellung und Bewerbung von Waren im Rahmen des Internetangebots, in Verkaufsprospekten oder in anderer Art und Weise stellen kein verbindliches Angebot der Stadtwerke dar. Es handelt sich um eine unverbindliche Aufforderung an Kunden, ihrerseits in Form einer Bestellung ein verbindliches Angebot im Sinne des § 145 BGB zum Abschluss eines Kaufvertrages inkl. Errichtung von Ladetechnik für Elektrofahrzeuge abzugeben (invitatio ad offerendum).

2.2 Bestellvorgang: Mit der Unterschrift unter der Bestellung / auf dem Auftragsformular gibt der Kunde ein verbindliches Angebot an die Stadtwerke ab, einen Vertrag zu schließen. Der Vertrag kommt zustande, wenn die Stadtwerke die Bestellung mit einer Auftragsbestätigung in Schriftform bestätigen. Die Übersendung der Bestellung durch den Kunden begründet keinen Vertragsschluss.

2.3 Die Stadtwerke können das verbindliche Angebot des Kunden zum Abschluss des Vertrages nur innerhalb von zwei Wochen ab Zugang annehmen. Die Annahme erfolgt durch die Versendung einer Auftragsbestätigung durch die Stadtwerke an den Kunden und den Zugang innerhalb der Frist.

2.4 Netzverträglichkeit Ladetechnik: Sofern die Ladetechnik aus technischen Gründen nicht am Installationsort installiert werden kann (insbesondere durch Ablehnung des örtlichen Stromnetzbetreibers) werden die Stadtwerke dies dem Kunden schriftlich mitteilen, optional zusammen mit einer realisierbaren Installation. Diese Information stellt eine Ablehnung des ursprünglichen Angebotes dar, verbunden mit einer Aufforderung an den Kunden, ein neues Vertragsangebot an die Stadtwerke zu unterbreiten. Die Information stellt kein neues Angebot der Stadtwerke dar. Gibt der Kunde das neue Angebot an die Stadtwerke ab, so gelten die Regelungen der Ziffern 2.2 und 2.3.

3. Art und Umfang der Leistungen der Stadtwerke

3.1 Die Leistungen der Stadtwerke umfassen den Verkauf, die Montage sowie den Funktionstest der vom Kunden bestellten Ladetechnik für Elektrofahrzeuge am vom Kunden gewünschten Installationsort, wobei der Schwerpunkt der Leistung in der Eigentumsverschaffung an der Ladetechnik liegt. Zusätzlich erhält der Kunde oder eine vom Kunden genannte Person vom Stadtwerk eine persönliche Einweisung in die Nutzung der Ladetechnik nach erfolgreicher Montage und erfolgreichen Funktionstest.

3.2 Als weitere Leistung werden die Stadtwerke im Namen des Kunden gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber die Netzverträglichkeit der vom

Kunden gewünschten Ladetechnik für Elektrofahrzeuge anfragen.

3.3 Die Stadtwerke sind berechtigt Leistungen aus diesem Vertrag ganz/teilweise durch Dritte ausführen zu lassen. Die Übertragung der Daten an Dritte erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

4. Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

4.1 Der Kunde wird die technischen Voraussetzungen schaffen und alle sonst erforderlichen Vorkehrungen treffen, damit die Ladetechnik für Elektrofahrzeuge durch die Stadtwerke installiert und in das hausinterne Stromnetz des Kunden integriert werden kann.

4.2 Der Kunde gewährt den Stadtwerken und seinen Beauftragten ungehinderten und unbeschränkten Zugang zu seinen Grundstücksflächen, Räumen, Gebäudeteilen, technischen Anlagen und Leitungen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Lieferung und Errichtung der Ladetechnik erforderlich ist. Die Stadtwerke sind verpflichtet, ihr Zutrittsbegehren dem Kunden mitzuteilen und den Termin für ein Betreten des Grundstücks und der entsprechenden Räumlichkeiten mit dem Kunden abzustimmen.

4.3 Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten nicht zu den jeweils vereinbarten Zeitpunkten und werden die Stadtwerke dadurch an der ordnungsgemäßen Erbringung ihrer Leistungen gehindert, so wird der Kunde hiervon in Kenntnis gesetzt. Die Stadtwerke werden sich in einem solchen Fall bemühen, etwaige Mehraufwendungen durch geeignete Maßnahmen soweit wie möglich zu begrenzen. Soweit nachweislich durch die Pflichtversäumnisse des Kunden Mehraufwendungen für die Stadtwerke entstehen, hat der Kunde diese zu erstatten.

4.4 Störungen und Schäden an der Ladetechnik sind während des Garantiezeitraumes, der vom Hersteller vorgegeben ist, unverzüglich mit einer zweckdienlichen Beschreibung des aufgetretenen Fehlers in Textform an die Stadtwerke zu melden. Der Kunde hat alles Zumutbare zu tun, um den Schaden so gering wie möglich zu halten.

5. Berechnung und Kalkulation

Soweit durch die Stadtwerke oder innerhalb eines von den Stadtwerken betriebenen Internetangebots die Anfertigung finanzieller Berechnungen und Prognosen zur Ladetechnik von Elektrofahrzeugen angeboten oder erstellt werden, stellen diese lediglich Beispielsberechnungen dar, die keine Verbindlichkeit für den konkreten, einzelnen Kaufvertrag haben. Die Stadtwerke haften nicht für die Richtigkeit der Kalkulationen, ebenso wenig für Richtigkeit und Vollständigkeit der Kalkulationen. Die Kalkulationen stellen ferner keine Geschäftsgrundlage für den Abschluss des Vertrages dar.

6. Termine, Lieferzeiten, Annahmeverzug

6.1 Soweit nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wurde, beginnen vereinbarte Lieferfristen mit dem Tag der Bestätigung des vom Kunden beauftragten Elektroinstallateurs für die Fertigstellung der technischen Voraussetzungen in der Hausverteilung des Kunden.

6.2 Sofern und solange sich der Kunde mit einer Vertragspflicht ganz oder teilweise in Verzug befindet oder schuldhaft seine Mitwirkungspflichten verletzt, sind die Stadtwerke berechtigt, die Leistungen bis zur Beendigung des Verzugs auszusetzen. Sämtliche Fristen und Termine, die für die Lieferungen und Leistungen von den Stadtwerken maßgeblich sind, verlängern sich um den Zeitraum, in dem die Stadtwerke die Leistungen danach berechtigterweise ausgesetzt hatten.

6.3 Kommt der Kunde mit der Annahme einer von den Stadtwerken zu erbringenden Lieferung

oder Leistung in Annahmeverzug, so geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs auf den Kunden über. Bei Annahmeverzug des Kunden sind die Stadtwerke nach Setzen einer angemessenen Nachfrist zum dem berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

7. Rechnungsstellung, Fälligkeit, andere Kosten

7.1 Das Stadtwerk erteilt für die von ihm erbrachten Leistungen eine Rechnung.

7.2 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig und ohne Abzug zu zahlen.

7.3 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die Stadtwerke berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder angemessene Sicherheitsleistung auszuführen, soweit nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, aus denen auf eine nicht nur unwesentliche Minderung der Kreditwürdigkeit des Kunden geschlossen werden kann.

7.4 Eventuelle Gebühren oder Netzanschlusskosten sowie jedwede sonstige Kosten, die der am gewünschten Installationsort zuständige Stromnetzbetreiber im Zusammenhang mit dem Netzanschluss, der Inbetriebnahme, dem Betrieb der Ladetechnik oder der Abrechnung des Strombezugs für die Ladetechnik in Rechnung stellt, sind in dem Gesamtpreis nicht enthalten und vom Kunden selber zu tragen.

8. Montage der Ladetechnik und Genehmigungen

8.1 Die Stadtwerke installieren die bestellte Ladetechnik bei dem Kunden. Soweit zur Erbringung der vonseiten der Stadtwerke geschuldeten Lieferungen und Leistungen erforderlich, gewährt der Kunde den Stadtwerken und seinen Beauftragten alle für die zu erbringenden Leistungen erforderlichen Arbeiten auf seinem Grundstück und in oder an seinem Gebäude vorzunehmen („Installationsort“). Zu diesen Leistungen zählt nicht die vom Kunden zu schaffenden technischen Voraussetzungen (siehe 4.1).

8.2 Für Verzögerungen aufgrund von Beschränkungen/ Behinderungen beim Zugang zum Installationsort („Montagebehinderung“) sind nicht die Stadtwerke, sondern der Kunde selbst verantwortlich. Sämtliche Fristen und Termine, die für die Lieferungen und Leistungen von den Stadtwerken maßgeblich sind, verlängern sich um den Zeitraum, in dem die Stadtwerke aufgrund von Montagebehinderungen in der Leistungserbringung beeinträchtigt waren.

8.3 Es obliegt allein dem Kunden, Grundstücksfläche, Gebäudeteile und Räume, in, an oder in denen die Ladetechnik errichtet wird, in Stand zu halten und gegebenenfalls in Stand zu setzen, soweit dies für die Installation und den Betrieb der Ladetechnik erforderlich ist. Die Stadtwerke haften nicht für Mängel und Schäden am Grundstück, dem Gebäude oder den Räumen, die durch eine fehlende Eignung derselben für die Installation und den Betrieb der Ladetechnik entstehen, soweit die Nichteignung durch die Stadtwerke nicht zu erkennen war. Es gilt der Haftungsmaßstab aus Nr. 12.

8.4 Die Beantragung und Beschaffung aller für die Errichtung und den Betrieb der Ladetechnik nebst Nebeneinrichtungen sowie für den Stromnetzanschluss gegebenenfalls erforderlichen öffentlich und privatrechtlichen Genehmigungen, Zustimmungen und sonstigen Bewilligungen obliegen ausschließlich dem Kunden, sofern eine vollständige oder teilweise Übernahme dieser Aufgaben durch die Stadtwerke nicht ausdrücklich in Schriftform vereinbart worden ist.

9. Rücktritt vom Vertrag

9.1 Die Stadtwerke sind bis zur Fertigstellung der Ladetechnik berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn berechtigte Zweifel daran bestehen, ob der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig und in vollem Umfang nachkommen wird.

9.2 Berechtigte Zweifel i. S. v. Ziffer 1 liegen insbesondere dann vor, wenn

- a) der Kunde einen Insolvenzantrag stellt, ein Dritter im Hinblick auf den Kunden einen zulässigen und begründeten Insolvenzantrag stellt, ein Insolvenzverfahren gegen den Kunden eröffnet wurde oder die Eröffnung eines solchen Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird; oder
- b) zum Kunden eine negative Auskunft der Creditreform mit folgenden Punkten vorliegt: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung oder einem Rating zwischen 350 und 600 oder
- c) der Kunde eine fällige Zahlung an die Stadtwerke nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstermin geleistet hat.

9.3 Haben die Stadtwerke berechtigte Zweifel i. S. v. Ziffer 1, teilen die Stadtwerke dies dem Kunden ohne schuldhaftes Zögern mit. Zahlt der Kunde daraufhin den vollen noch offenen Betrag binnen sieben Kalendertagen vorbehaltlos per Vorkasse, sind die berechtigten Zweifel wiederlegt und den Stadtwerken steht aus diesem Grund kein Rücktrittsrecht mehr zu.

9.4 Beide Vertragspartner können vom Vertrag zurücktreten, wenn der Stromnetzbetreiber einen Anschluss der Ladetechnik an sein Netz über den Verknüpfungspunkt des Grundstückes ablehnt.

10. Eigentum, Gefahrübergang, Eigentumsvorbehalt

10.1 Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der Ladetechnik geht mit deren Übergabe (Leistungserbringung durch die Stadtwerke) an den Kunden auf diesen über. Gleiches gilt, sobald sich der Kunde im Annahmeverzug befindet.

10.2 Die Stadtwerke behalten sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor („Eigentumsvorbehalt“).

10.3 Soweit die Ladetechnik während der Dauer des Eigentumsvorbehalts mit einem Gebäude oder Grundstück fest verbunden oder auf einem Grundstück eingebracht wird, so geschieht dies i. S. v. § 95 BGB lediglich zu einem vorübergehenden Zweck; dieser endet mit Beendigung des Eigentumsvorbehalts. Die Ladetechnik wird lediglich als Scheinbestandteil betrachtet.

10.4 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts an der Ladetechnik oder Teilen hiervon ist es dem Kunden untersagt, die Ladetechnik ganz oder teilweise zu verpfänden oder an Dritte zu veräußern oder diese sonst wie mit Rechten Dritter zu belasten. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen bzw. Eingriffen Dritter wird der Kunde auf das Vorbehaltseigentum an der Ladetechnik hinweisen und die Stadtwerke unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit Klage gemäß § 771 ZPO erhoben werden kann. Der Kunde ist verpflichtet, die Sache pfleglich zu behandeln.

10.5 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, sind die Stadtwerke vorbehaltlich aller sonstigen Rechte befugt, die Ladetechnik zu demontieren und zurückzunehmen und zu diesem Zweck das Grundstück des Kunden zu betreten. Die Stadtwerke sind berechtigt, zurückgenommene Vorbehaltsware zur Tilgung der gesicherten Forderung zu verwerten. Für die Rücknahme der Vorbehaltsware ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich, es sei denn, die gesetzlichen Regelungen über Finanzierungshilfen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher (§§ 499-504 BGB) finden Anwendung.

11. Gewährleistung, Mängelansprüche

11.1 Für alle Komponenten der Ladetechnik (Waren) gelten das gesetzliche Mängelhaftungsrecht und die nachstehenden Regelungen. Soweit der

Hersteller der vom Kunden erworbenen Waren eine Herstellergarantie gewährt, werden hierdurch nur der Hersteller, nicht jedoch die Stadtwerke verpflichtet, es sei denn, die Stadtwerke haben gegenüber dem Kunden ausdrücklich in Textform erklärt, für die Garantie des Herstellers einzustehen. Informationen zu gegebenenfalls geltenden zusätzlichen Herstellergarantien und deren genauen Bedingungen werden dem Kunden im Zusammenhang mit den Waren zur Verfügung gestellt.

11.2 Ist der Kunde kein Verbraucher, gilt Folgendes: Die Mängelrechte setzen voraus, dass der Kunde seiner Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gemäß § 377 HGB nachgekommen ist. Liegt ein Mangel vor, sind die Stadtwerke nach Wahl des Kunden zunächst zur Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.

11.3 Tauschen die Stadtwerke im Rahmen der Gewährleistung oder Garantie Waren aus, verbleiben die von den Stadtwerken im Rahmen des Austausches zur Verfügung gestellten Waren so lange im Eigentum der Stadtwerke, bis die Stadtwerke Besitz und Eigentum an den ausgetauschten Waren erlangt haben.

11.4 Im Falle des Rücktritts hat sich der Kunde die bis zum Rücktritt gezogenen Gebrauchsvorteile anrechnen zu lassen. Der Gebrauchsvorteil für die Zeit bis zum Rücktritt wird anteilig auf der Grundlage des Kaufpreises und der üblichen Gesamtnutzungsdauer der Ware errechnet, es sei denn, die Nutzung war aufgrund des Mangels nur eingeschränkt oder gar nicht möglich. Der Nachweis eines geringeren oder höheren Gebrauchsvorteils bleibt beiden Parteien unbenommen. Ein unerheblicher Mangel berechtigt den Kunden nicht zum Rücktritt vom Vertrag.

11.5 Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Sachmangel bei den Waren nicht vorliegt, sind die Stadtwerke berechtigt, dem Kunden eine Aufwands-/ Bearbeitungspauschale in Rechnung zu stellen. Dem Kunden bleibt es in diesem Fall unbenommen, den Stadtwerken einen niedrigeren Aufwand als den in Rechnung gestellten nachzuweisen.

11.6 In der Bearbeitung einer Mängelanzeige des Kunden durch die Stadtwerke ist kein Anerkenntnis des Mangels zu sehen. Eine Nachbesserung kann ausschließlich auf die Verjährung des die Nachbesserung auslösenden Mangels und evtl. im Wege der Nachbesserung neu entstandener Mängel Einfluss haben. Die Rechte des Kunden im Fall eines Lieferregresses gem. §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.

11.7 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Dies gilt nur gegenüber Unternehmern i.S.d. § 14 BGB. Gegenüber Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB gelten die gesetzlichen (Verjährungs-)bestimmungen.

11.8 Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

12. Haftung

12.1 Die Parteien haften einander für Schäden auf der Grundlage dieses Vertrages aus jeglichem Rechtsgrund einschließlich Verzug, Schlechterfüllung und außervertraglicher Haftung,

- (a) ohne Begrenzung der Schadenshöhe für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Vertragspartner, der gesetzlichen Vertreter der Vertragspartner oder der Erfüllungsgehilfen der Vertragspartner beruhen;
- (b) ohne Begrenzung der Schadenshöhe für sonstige Schäden, die auf Vorsatz oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen;
- (c) unter Begrenzung auf die vertragstypisch vorhersehbaren und unmittelbaren (direkten) Schäden und unter Ausschluss von Vermögensschäden, insbesondere für Schäden infolge von Produktionsausfall sowie entgangenem Gewinn,

(i) für fahrlässige Verletzungen von Vertragspflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von Bedeutung sind (Kardinalpflichten);

(ii) für grobe Fahrlässigkeit der Erfüllungsgehilfen der Vertragspartner – ausgenommen Personenschäden;

(iii) für Personenschäden, die auf einer verschuldensunabhängigen Pflichtverletzung beruhen;

(d) in allen übrigen Fällen, wiederum unter Begrenzung auf die vertragstypisch vorhersehbaren und unmittelbaren (direkten) Schäden und unter Ausschluss von Vermögensschäden, insbesondere für Schäden infolge von Produktionsausfall sowie entgangenem Gewinn, begrenzt auf den Betrag in Höhe von EUR 10.000 je Schadensfall sowie auf EUR 12.000 je Kalenderjahr.

12.2 Die Haftungsverpflichtung der Vertragspartner entfällt, soweit und solange die jeweilige Partei an der Durchführung des Vertrages durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, die sie nicht zu vertreten hat und deren Beseitigung der Partei wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

12.3 Soweit die Haftung des Vertragspartners ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und sonstigen Erfüllungsgehilfen. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs ausgeschlossen.

12.4 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

13. Datenschutz / Einwilligung

Die Stadtwerke erheben, verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Kaufvertrages nach Maßgabe der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Näheres regelt unsere beigefügte Datenschutzerklärung, auch elektronisch abrufbar unter: https://www.stadtwerke-neustadt.de/sw/leistungen/e-mobilitaet/leinebox_datenschutzinformation.pdf

14. Streitbeilegungsverfahren

Die Stadtwerke Neustadt erklärt sich gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bereit, bei Streitigkeiten aus Kauf- und Pachtverträgen oder über dessen Bestehen mit Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor der folgenden Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen: Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, www.verbraucher-schlichter.de.

15. Aufrechnungsverbot, Schlussbestimmungen

15.1 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von den Stadtwerken anerkannt sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

15.2 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Das Gleiche gilt für die Aufhebung des Textform-erfordernisses.

15.3 Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

15.4 Soweit der Kunde Kaufmann ist, ist Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten Neustadt.

Stand: 2020

Datenschutzinformation LeineBox

(nach Art. 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung DSGVO)



Datenschutz ist für uns ein wichtiges Anliegen. Nachfolgend informieren wir Sie, wie wir Ihre Daten verarbeiten und welche Rechte Ihnen zustehen.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH, An der Eisenbahn 18, 31535 Neustadt a. Rbge., Telefon: 05032 897-0, Telefax: 05032 897-459, E-Mail: service@stadtwerke-neustadt.de

2. Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten

Lars Christiansen, Gutenbergstraße 6, 32657 Lemgo, Telefon: 05261 2172591, info@ds-christiansen.de.

3. Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage

Ihre personenbezogenen Daten werden nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz BDSG und anderen relevanten Datenschutzvorschriften verarbeitet, sofern diese für eine Vertragsbegründung, -durchführung, -erfüllung sowie zur Durchführung eines Vertragsverhältnisses oder im Rahmen der Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen die Angabe personenbezogener Daten erforderlich ist. Soweit zur Anbahnung oder Durchführung eines Vertragsverhältnisses oder im Rahmen der Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen die Angabe personenbezogener Daten erforderlich ist, ist eine Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO rechtmäßig. Sofern erforderlich und gesetzlich zulässig, verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentlichen Vertragszwecke hinaus zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Darüber hinaus erfolgt eine Verarbeitung ggf. zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Gegebenenfalls werden wir Sie unter Angabe des berechtigten Interesses gesondert informieren, soweit dies gesetzlich vorgegeben ist.

4. Kategorien von personenbezogenen Daten die von uns verarbeitet werden

Wir verarbeiten nur solche Daten, die mit der Vertragsbegründung bzw. den vorvertraglichen Maßnahmen von Ihnen erhalten bzw. die Sie über Dritte angeben. Dies können allgemeine Daten zu Ihrer Person bzw. Personen Ihres Unternehmens sein (Name, Anschrift, Kontaktdaten etc.) sowie ggf. weitere Daten sein, die Sie uns im Rahmen der Begründung des Vertrags übermitteln.

5. Quelle der Daten

Wir verarbeiten personenbezogenen Daten, die wir im Rahmen der Kontaktaufnahme bzw. der Begründung eines Vertragsverhältnisses oder im Rahmen vorvertraglicher Maßnahmen von Ihnen erhalten bzw. die Sie über Dritte angeben.

6. Empfänger der Daten

Wir geben Ihre personenbezogenen Daten innerhalb unseres Unternehmens ausschließlich an die Bereiche und Personen weiter, die diese Daten zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten bzw. zur Umsetzung unserer berechtigten Interessen benötigen.

Wir können Ihre personenbezogenen Daten an mit uns verbundene Unternehmen übermitteln,

soweit dies im Rahmen der unter Ziffer 3 dieses Datenschutzzinformativblatts dargelegten Zwecke und Rechtsgrundlagen zulässig ist.

Ihre personenbezogenen Daten werden in unserem Auftrag auf Basis von Auftragsverarbeitungsverträgen nach Art. 28 DSGVO verarbeitet. In diesen Fällen stellen wir sicher, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt. Die Kategorien von Empfängern sind in diesem Fall Anbieter von Internetdiensteanbietern sowie Anbieter von Kundenmanagementsystemen und -software.

7. Übermittlung Ihrer Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation

Eine Datenverarbeitung außerhalb der EU bzw. des EWR findet nicht statt.

8. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung, dies umfasst auch die Anbahnung und Abwicklung eines Vertrags.

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich u. a. aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen bis zu zehn Jahre über das Ende der Geschäftsbeziehung bzw. des vorvertraglichen Rechtsverhältnisses hinaus.

Letztendlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Regel drei Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu dreißig Jahre betragen können.

9. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall (einschließlich Profiling)?

Von uns werden keine rein automatisierten Entscheidungsverfahren gemäß Artikel 22 DSGVO eingesetzt. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

10. Ihre Datenschutzrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO, das Recht auf Mitteilung nach Art. 19 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO.

Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde nach Art. 77 DSGVO, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Das Beschwerderecht besteht unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs.

Sofern die Verarbeitung von Daten auf Grundlage Ihrer Einwilligung erfolgt, sind Sie nach Art. 7 DSGVO berechtigt, die Einwilligung in die Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten jederzeit zu widerrufen. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen. Bitte beachten Sie zudem, dass wir bestimmte Daten für die

Erfüllung gesetzlicher Vorgaben ggf. für einen bestimmten Zeitraum aufbewahren müssen (siehe Punkt 8 dieser Datenschutzzinformativinformation).

11. Umfang Ihrer Pflichten, uns Ihre Daten bereitzustellen

Die Bereitstellung personenbezogener Daten zur Vertragsbegründung, -durchführung, -erfüllung oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen ist in der Regel weder gesetzlich noch vertraglich vorgeschrieben. Sie sind somit nicht verpflichtet, Angaben zu personenbezogenen Daten zu machen. Bitte beachten Sie jedoch, dass diese für die Entscheidung über einen Vertragsabschluss, die Vertragserfüllung oder für vorvertragliche Maßnahmen in der Regel erforderlich sind. Soweit Sie uns keine personenbezogenen Daten bereitstellen, können wir ggf. keine Entscheidung im Rahmen vertraglicher Maßnahmen treffen. Wir empfehlen, immer nur solche personenbezogenen Daten anzugeben, die für den Vertragsschluss, die Vertragserfüllung bzw. vorvertragliche Maßnahmen erforderlich sind.

12. Information über Ihr Widerspruchsrecht Art 21 DSGVO

Sie haben jederzeit das Recht, gegen die Verarbeitung Ihrer Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) oder Art. 6 Abs. 1 e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) erfolgt, Widerspruch einzulegen, wenn dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Art. 4 Nr. 4 DSGVO. Falls Sie Widerspruch einlegen, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten ggf. auch um Direktwerbung zu betreiben. Sofern Sie keine Werbung erhalten möchten, haben Sie jederzeit das Recht, Widerspruch dagegen einzulegen. Dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht. Diesen Widerspruch werden wir für die Zukunft beachten.

Ihre Daten werden wir nicht mehr für Zwecke der Direktwerbung verarbeiten, wenn Sie der Verarbeitung für diese Zwecke widersprechen. Der Widerspruch kann formlos an die unter Punkt 1. aufgeführte Adresse erfolgen.

13. Ihr Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Ihnen steht ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde zu (Art. 77 DSGVO). Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen * Prinzenstraße 5 * 30159 Hannover
Telefon: +49 (0511) 120 45 00
Telefax: +49 (0511) 120 45 99
E-Mail: poststelle@ldf.niedersachsen.de